

RAe Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum · Stadtwaldgürtel 81-83 · 50935 Köln

NUR per Fax:

Rechtsanwälte

Köln, 22. April 2021

Aktenzeichen:
Bielen ./.
Sachbearbeiter/in: Arno Lampmann
E-Mail: lampmann@lhr-law.de
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, sehr geehrter Herr Kollege

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 1.4.2021.

1.

Dort hatten wir Ihrer Mandantin mitgeteilt, dass die in Ihrem Schreiben vom 29.3.2021 geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen, da es sich bei der Äußerung, dass die Vorgaben des Holzbeschaffungserlasses im Fall nicht entsprechend umgesetzt wurden, um eine zutreffende Rechtsauffassung handelt.

Da die Abmahnung außerdem formfehlerhaft war, hatten wir Ihre Mandantin aufgefordert, bis zum

# 8.4.2021

die hier entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 818,20 € zu zahlen und von der Berühmung mit den geltend gemachten Ansprüchen zu unseren Händen Abstand zu nehmen.

2.

Sowohl die Zahlung als auch eine entsprechende Erklärung Ihrer Mandantin stehen bis heute aus. Unser Mandant wird daher ohne weitere Ankündigung Klage erheben, falls die Zahlung und die Erklärung hier nicht innerhalb einer letzten Frist bis zum

30.4.2021

Stadtwaldgürtel 81-83 50935 Köln

TEL 0221-27 16 733-0 FAX 0221-27 16 733-33

INFO@LHR-LAW.DE

Partner

## Arno Lampmann

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Niklas Haberkamm

### Birgit Rosenbaum II

Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

#### Thomas Herro LL.M.

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Associates

#### Andreas Biesterfeld-Kuhn

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Nina Piazolo

## **Evgeny Pustovalov**

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

#### Knut Schreiber LL.M.

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Dominik Wolsing



Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1861 USt-IdNr.: DE237233654

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn BIC COLSDE33XXX IBAN DE10 3705 0198 1931 4607 43

## hier eingehen.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass Ihre Mandantin in einem Klageverfahren darlegen und beweisen müsste, dass die Äußerung unseres Mandanten unzutreffend ist, was wiederum voraussetzen würde, dass sie die Vergabevorgaben eingehalten hat (vgl. BGH, NJW 1992, 1003; Zöllner, ZPO, 28. Auflage, § 256 Rdnr. 18; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Auflage, § 256 Rdnr. 47 m.w.N. und Anh. § 286, Rdnr. 92, "Feststellungsklage").

3.

Alternativ mag Ihre Mandantin zu unseren Händen nachweisen, dass sie die Vorgaben im genannten Vergabeverfahren (in Gestalt einer Zertifizierung oder eines qualifizierten Dritten entsprechend Einzelnachweises laut Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 der am Erlass beteiligten Bundesministerien - Bek. d. BMEL vom 06.10.2017 - 534 - 62505/0005) eingehalten hat. Falls diese Frist fruchtlos verstreicht, gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist und werden unserem Mandanten neben einer negativen Feststellungsklage auch zu weiteren rechtlichen Schritten raten.

Unser Mandant wird es in seinem eigenen als auch im Interesse der von ihm betreuten Betriebe, die nicht unerhebliche Kosten und Mühen darauf verwenden, sich streng an die Vorgaben bei der Holzbeschaffung des Bundes zu halten, nicht hinnehmen, dass einzelne Unternehmen diese Vorgaben schlicht ignorieren, dadurch günstigere Angebote machen können und letztlich sogar gegenüber gesetzestreuen Anbietern bevorzugt werden.

### 4.

Dies vorausgeschickt, weisen wir auch darauf hin, dass es unserem Mandanten selbstverständlich fern liegt, Handwerksbetrieben über die Einhaltung dieser Vorgaben hinaus "das Leben schwer zu machen". Falls es sich bei dem Vorgang um ein (einmaliges) Versehen gehandelt haben sollte und (durch Zertifizierung oder Einzelnachweise) sichergestellt ist, dass er sich in Zukunft nicht wiederholt, stünde unser Mandant auch einer vergleichsweisen Lösung selbstverständlich nicht von vornherein verschlossen gegenüber.

Für eine telefonische Rücksprache steht der Unterzeichner gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz